

279/AE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend fehlendes aktives und passives Wahlrecht in Kollegialorganen für externe LektorInnen nach UOG 93

An österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen lehren derzeit etwa 5.400 externe Lehrbeauftragte. In vielen Studienrichtungen wird die Lehre heute in hohem Ausmaß von externen Lehrbeauftragten getragen. So werden etwa am Philosophischen Institut der Universität Wien rund 30 Prozent des gesamten Lehrangebots durch Externe abgedeckt, am Institut für Zeitgeschichte sogar 40 Prozent. Notwendig geworden ist dieser hohe Anteil an externen Lehrbeauftragten durch die Öffnung der Universitäten, die zu einem enormen Anwachsen der StudentInnenzahl geführt hat. Dieses Anwachsen war aber nicht begleitet von einem proportionalen Anwachsen des Stammpersonals der Universitäten.

Trotz dieser enormen Bedeutung der externen Lehrbeauftragten für die Aufrechterhaltung der Lehre an Österreichs Universitäten, wurde ihre rechtliche Stellung im UOG 93 erheblich verschlechtert. Während die externen Lehrbeauftragten laut UOG 75 das aktive und passive Wahlrecht für Kollegialorgane innehatten (Vgl. z.B. § 76 (1) : "Dem Universitätskollegium gehören an: . . . f) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätslektoren") verlieren sie mit der Implementierung des UOG 93 sowohl das passive als auch das aktive Wahlrecht, denn wahlberechtigt sind nur mehr jene Personen, "die in einem der betreffenden Organisationseinheit der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs. 3 gleichgestellt sind" (UOG 93 , § 14 Abs. 1 .1).

Dieser Regelung bedeutet einen demokratisch nicht zu rechtfertigenden Ausschluß der externen Lehrbeauftragten von den Kollegialorganen der Universitäten, da sie aufgrund dieser Gesetzgebung keinerlei Mitbestimmungsmöglichkeiten mehr haben und nicht in der Lage sind, ihre Interessen angemessen zu vertreten. Dieser Ausschluß wiegt umso schwerer , also die externen Lehrbeauftragten in vielen Studienrichtungen, wie erwähnt, einen hohen Anteil der Lehre bestreiten und daher ein notwendiger Bestandteil der Universität sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst wird aufgefordert, eine Novellierung des UOG 93 auszuarbeiten, die den externen Lehrbeauftragten entsprechend dem UOG 75 wieder das aktive und passive Wahlrecht in den Kollegialorganen sichert.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen.